

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Messstellenbetrieb (Strom) von intelligenten Messsystemen

Stand: 04.02.2026

1. Wer ist Vertragspartner?

Vertragspartner und Messstellenbetreiber ist die Energy Metering Germany GmbH, (nachfolgend **"Energy Metering"**)
Sitz der Gesellschaft: August-Everding-Straße 25, 81671 München
Geschäftsführer: Bastian Gierull, Merlind Schatz
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 290383
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE 367973985

2. Was ist der Gegenstand des Messstellenvertrags? Wie wird der Messstellenvertrag abgeschlossen?

- 2.1. Energy Metering führt für die Messstelle des Kunden in der Niederspannung (nachfolgend **„Messstelle“**) den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (nachfolgend **"MsbG"**) im Bereich Strombezug sowie im Bereich Einspeisung aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, durch.
- 2.2. Das Angebot zum Abschluss des Messstellenvertrages im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG (nachfolgend **"Vertrag"**) kann vom Kunden online als Auftrag über die Webseite von Energy Metering abgegeben, sowie durch persönliche Ansprache und Beratung durch autorisierten Vertriebsmitarbeitern oder über Online-Vertriebskanäle von Dritten im Rahmen des Direktvertriebs eingeleitet werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch Energy Metering bestätigt wurde (nachfolgend **"Vertragsbestätigung"**). Diese Vertragsbestätigung erfolgt in Textform per E-Mail und enthält alle Angaben, die für den Vertragsabschluss notwendig sind, insbesondere auch die Messstelle des Kunden, einschließlich der Identifikationsnummer für die Entnahmestelle (Messlokationsnummer (MeLo-NR./MeLo-ID)). Nach Vertragsschluss wird dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Mit Vertragsschluss hat der Kunde sein Wahlrecht gem. § 5 MsbG zur Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers ausgeübt.

3. Was ist vom Messstellenbetrieb umfasst? Wann beginnt der Messstellenbetrieb?

- 3.1. Energy Metering verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die folgenden mit dem Messstellenbetrieb einhergehenden Leistungen zu erbringen:
 - 3.1.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle einschließlich der erforderlichen Messsysteme und der Messwertaufbereitung
 - 3.1.2. technischer Betrieb der Messstelle
 - 3.1.3. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
 - 3.1.4. form- und fristgerechte Übermittlung der Messwerte an die berechtigten Marktteilnehmer entsprechend dem Formblatt zur Datenkommunikation gem. § 54 MsbG,
 - 3.1.5. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.

- 3.2. Energy Metering erbringt die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG erbringt Energy Metering, soweit diese vereinbart sind. Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich.
- 3.3. Zum Beginn des Messstellenbetriebs gelten die folgenden Regelungen:
 - 3.3.1. Der Messstellenbetrieb beginnt an der Messstelle grundsätzlich mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems.
 - 3.3.2. Sofern Energy Metering ein bereits vorhandenes intelligentes Messsystem von einem anderen Messstellenbetreiber übernimmt (§ 16 MsbG), beginnt der Messstellenbetrieb mit dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung genannt ist.
 - 3.3.3. Die Leistungspflichten aus diesem Messstellenvertrag werden ausgesetzt, sofern ein Messstellenrahmenvertrag zwischen dem durch den Kunden ausgewählten Stromlieferanten und Energy Metering nach Ziffer 1 vorliegt, welcher einen kombinierten Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG zwischen dem ausgewählten Stromlieferanten und dem Kunden ermöglicht. Ein kombinierter Vertrag im Sinne dieser Regelung ist ein Vertrag, der neben der Belieferung mit Energie auch den Messstellenbetrieb umfasst. Das Aussetzen der Leistungspflichten beginnt mit dem Datum der Übernahme des Messstellenbetriebs aus dem kombinierten Vertrag durch den ausgewählten Stromlieferanten. Die Leistungspflichten aus diesem Vertrag werden mit dem Tag der Beendigung des kombinierten Vertrags durch Energy Metering wieder aufgenommen.
- 3.4. Energy Metering bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Messstelle mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt Energy Metering den Kommunikationseinrichtungstyp.
- 3.5. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden.
- 3.6. In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.

4. Welche Besonderheiten gelten für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen?

- 4.1. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile und Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie sowie Nachtstromspeicherheizungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300).
- 4.2. Gem. § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend **"EnWG"**) ist für seit dem 01.01.2024 in

Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen eine technische Steuerbarkeit vorzusehen (nachfolgend "**Pflichteinbaufall**").

- 4.3. Für vor diesem Zeitpunkt installierte Anlagen (nachfolgend "**Altanlagen**") besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Anlagenbetreiber zur Nachrüstung der Steuerbarkeit. Sofern der Anlagenbetreiber jedoch freiwillig die Inanspruchnahme reduzierter Netzentgelte wünscht, ist die technische Steuerbarkeit herzustellen (nachfolgend "**optionaler Einbaufall**").
- 4.4. Für beide Einbaufälle umfasst der Messstellenbetrieb neben den Leistungen aus Ziffer 3.1 auch:
 - 4.4.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Steuereinrichtungen, sowie
 - 4.4.2. den technischen Betrieb der Steuerungseinrichtungen.
- 4.5. Es wird klargestellt, dass es sich im Falle eines optionalen Einbaufalls bei den Leistungen aus Ziffer 3.1 und 4.4 um Zusatzleistungen handelt.
- 4.6. Die Entscheidung über den früheren Wechsel in die neuen Regelungen zu den reduzierten Netzentgelten ist verbindlich. Ein Zurückwechseln ist dann nicht mehr möglich.

5. Welche technischen Mitwirkungspflichten hat der Kunde?

- 5.1. Die Messstelle muss für Einbau sowie den Betrieb eines intelligenten Messsystems technisch geeignet sein. Der Einbau ist dann technisch möglich, wenn insbesondere ein entsprechender Zählerplatz vorhanden ist, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.
 - 5.1.1. Ist der Kunde nicht Eigentümer der Messstelle (konkret der Anschlussnehmer gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber) oder hat er sonst keinen Zugriff bzw. Zugang zum Zählerplatz (z.B. als Mieter) ist er verpflichtet, den Eigentümer oder Verwalter über die Ausübung seines Wahlrechts und den damit verbundenen Einbau eines intelligenten Messsystems zu informieren und die Zustimmung zur Mitwirkung einzuholen.
 - 5.1.2. Ist der Kunde Eigentümer der Messstelle, ist er dafür verantwortlich, dass der Zählerplatz diese Anforderungen erfüllt.
- 5.2. Der Messstellenbetrieb setzt eine vollständig vorbereitete und normgerechte Infrastruktur voraus. Energy Metering übernimmt keine Installationsarbeiten an der Kundenanlage, insbesondere keine Errichtung, Änderung oder den Anschluss von Leitungen oder Einrichtungen zur Versorgung oder Steuerung von Verbrauchseinrichtungen.
- 5.3. Die Installation der elektrischen Verbindung vom intelligenten Messsystem bis zur Übergabestelle im anlagenseitigen Anschlussraum des Zählerschranks obliegt dem Kunden oder einem von ihm beauftragten fachkundigen Elektro-Installateur.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, ggfs. vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen unverzüglich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums fachgerecht an die Übergabestelle anschließen zu lassen. Der Anschluss erfolgt durch den Kunden selbst oder durch einen von ihm beauftragten fachkundigen Elektro-Installateur.
- 5.5. Der Kunde muss zudem sicherstellen, dass der Empfang des Mobilfunknetzes (mindestens LTE-Verbindung) an der Messstelle ausreichend ist, um eine Fernauslesung der Messdaten durchführen zu können.
- 5.6. Ist ausreichender Empfang über das Mobilfunknetz

nicht gewährleistet, wird sich Energy Metering darum bemühen, eine alternative Kommunikationslösung in Form eines sog. LAN-Gateways umzusetzen. Dabei erfolgt die Kommunikation und Datenübertragung über eine bestehende lokale Netzwerkverbindung (z.B. über eine LAN-Verbindung über den kundeneigenen Internetanschluss). Für diese Variante der Installation gelten folgende zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit:

- der Kunde hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass eine stabile und funktionsfähige Internetverbindung über seinen Internetanschluss besteht. Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Internetverbindung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- der Kunde hat darüber hinaus auf eigene Kosten ein geeignetes, funktionsfähiges LAN-Kabel vom Kunden-Router bis zum vorgesehenen Einbauort des LAN-Gateways (in aller Regel der Zählerschrank) bereitzustellen und einen physikalischen Anschluss zu ermöglichen.

6. Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten hat der Kunde?

- 6.1. Der Kunde benennt Energy Metering eine Kontaktperson mit Kontaktdaten, an die sich Energy Metering wegen der Installation des intelligenten Messsystems wenden kann.
- 6.2. Vor dem Einbau des intelligenten Messsystems teilt Energy Metering dem Kunden in Textform einen Termin zum Umbau der Messstelle und/oder Einbau des intelligenten Messsystems mit. Die Mitteilung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin. Abweichend hiervon bleibt es Energy Metering und dem Kunden unbenommen, einvernehmlich einen kurzfristigeren Termin zu vereinbaren.
- 6.3. Der Kunde übermittelt Energy Metering in Textform unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung die Terminbestätigung bzw. die Terminabsage.
- 6.4. Sagt der Kunde einen Termin nicht rechtzeitig, also 24 Stunden vor Beginn der Installation ab, wird ihm eine Ausfallpauschale in Rechnung gestellt. Die Höhe der Ausfallpauschale ergibt sich aus dem Preisblatt. Auf Verlangen des Kunden wird die Berechnungsgrundlage nachgewiesen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 6.5. Die Ausfallpauschale nach Ziffer 6.4 wird nicht geltend gemacht, wenn der Kunde einen bestätigten Termin aus wichtigem Grund absagt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn außergewöhnliche, unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände eintreten, die der Kunde nicht zu vertreten hat und die die Wahrnehmung des Termins objektiv unmöglich machen.
- 6.6. Für den Tag des Einbaus des intelligenten Messsystems oder vorbereitende Handlungen gelten die folgenden Bestimmungen zum Zutritt durch Energy Metering:
 - 6.6.1. es müssen der Kunde selbst, ein von ihm bevollmächtigter geschäftsfähiger Dritter oder ein volljähriges, geschäftsfähiges Haushaltsmitglied für die Dauer der gesamten Installation vor Ort anwesend sein,
 - 6.6.2. nach vorheriger Benachrichtigung gestattet der Kunde oder eine in Ziffer 6.6.1 benannte Person Energy Metering und seinen Beauftragten den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen, soweit dies zum Zwecke der Überprüfung des Zählerschranks, sowie des Messstellenbetriebs erforderlich ist,

- 6.6.3. der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist, auch in der Konstellation der Ziffer 5.1.1.
- 6.7. Im Falle des Wechsels des Messstellenbetreibers und Nutzung des intelligenten Messsystems und der dazugehörigen technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber endet das Zutrittsrecht von Energy Metering erst mit Ausbau des von Energy Metering eingebauten intelligenten Messsystems und den dazugehörigen technischen Einrichtungen, soweit der neue Messstellenbetreiber das Angebot zum Kauf oder zur Nutzung des intelligenten Messsystems von Energy Metering nicht angenommen hat.
- 6.8. Das von Energy Metering eingebaute intelligente Messsystem wird dem Kunden ausschließlich zur vorübergehenden Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von Energy Metering. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde Eigentümer der Messstelle (Anschlussnehmer) oder lediglich Anschlussnutzer ist.
- 6.9. Der Kunde verpflichtet sich, an der Messstelle keine Änderungen, Manipulationen oder Eingriffe vorzunehmen. Dies schließt insbesondere die Veränderung von Verbindungen, Verkabelungen und Antennen ein. Der Kunde stellt in diesem Zusammenhang auch sicher, dass nur von Energy Metering oder einem beauftragten Dritten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am intelligenten Messsystem vorgenommen werden.
- 7. Wie erfolgt die Kommunikation zwischen Energy Metering und dem Kunden?**
- 7.1. Für vertragliche Zwecke stimmt der Kunde zu, von Energy Metering sämtliche Kommunikation in elektronischer Form zu erhalten, es sei denn, zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation. Personenbezogene Daten wie IBAN und Telefonnummern werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.
- 7.2. Für eine reibungslose Kommunikation muss der Kunde die E-Mail-Adresse, die Energy Metering hinterlegt wurde, stets aktuell halten. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Energy Metering unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3. Die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.
- 7.4. Sofern diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich eine Kommunikation in "Textform per E-Mail" verlangen, können Erklärungen auch in jeder anderen Textform als per E-Mail erfolgen (z.B. Fax, Brief). Die E-Mail-Adresse vom Messstellenbetreiber lautet: marktkommunikation@energymetering.de. Die E-Mails von Energy Metering werden an die vom Kunden bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Energy Metering behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.
- 8. Wie werden die Messwerte erhoben und verwendet? Nach welchem Verfahren erfolgt die Messung?**
- 8.1. Die Messung erfolgt nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes.
- 8.2. Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 Stromnetzzugangsverordnung (nachfolgend "**StromNZV**") ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen.
- 8.3. Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung.
- 8.4. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt anlassbezogen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den Fristen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur über Wechselprozesse im Messwesen (WiM Strom) in jeweils geltender Fassung.
- 8.5. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden zur Rechnung und Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Abrechnungsturnus zu beachten.
- 8.6. Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden.
- 8.7. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann (z.B. durch Ausfälle der Messeinrichtungen, Störungen oder Messfehler, Lücken oder unplausible Werte innerhalb der aufgezeichneten Datenpunkte), kann Energy Metering diesen schätzen und als Ersatzwerte übermitteln. Dieser wird unter Verwendung aller verfügbaren Informationen unter entsprechender Berücksichtigung der Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. Im Falle einer Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Energy Metering wird Ersatzwerte als solche kennzeichnen.
- 8.8. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch Energy Metering nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
- 8.9. Die Messung von in Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt erzeugtem Strom, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.
- 8.10. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.
- 8.11. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
- 8.12. Bei Unterbrechung der Fernauslesung ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand auf Anfrage des Messstellenbetreibers unentgeltlich selbst abzulesen und die abgelesenen Daten innerhalb angemessener Frist Energy Metering in Textform mitzuteilen.
- 8.13. Die Messwerte werden gemäß dem standardisierten Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG verwendet.
- 8.14. Energy Metering ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die

Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Energy Metering bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (nachfolgend "**MessEG**").

- 8.15. Die Nachprüfung sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Gemäß § 71 MsbG können der Kunde, der Bilanzkreiskoordinator, der Stromlieferant oder der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass das intelligente Messsystem nicht verwendet werden darf, so trägt Energy Metering die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Nachprüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- 8.16. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei Energy Metering, so hat der Kunde Energy Metering zugleich mit der Antragstellung über eine eingeleitete Nachprüfung zu benachrichtigen.
- 8.17. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt Energy Metering die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

9. Wie werden die Leistungen von Energy Metering vergütet? Welche Kosten sind in dem Entgelt enthalten?

- 9.1. Der Kunde zahlt für die Leistungen von Energy Metering nach diesem Vertrag ein Entgelt gemäß dem angehängten Preisblatt. Das Entgelt enthält die Kosten für die nach Ziffer 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen einschließlich Kosten für die Messung und Abrechnung.
- 9.2. Sollten neben dem Entgelt für den Messstellenbetrieb gesetzliche oder sonstige hoheitliche Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

10. Darf Energy Metering das Entgelt ändern?

- 10.1. Änderungen des Entgelts durch Energy Metering erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend "**BGB**"). Der Kunde kann die Billigkeit der jeweiligen Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Energy Metering sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung maßgeblich sind. Energy Metering ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist Energy Metering verpflichtet,

Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 10.2. Energy Metering hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Energy Metering Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen.
- 10.3. Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung in Textform wirksam, wobei die Benachrichtigung mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgt.
- 10.4. Ändert Energy Metering die Entgelte, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf wird Energy Metering den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Energy Metering wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform per E-Mail unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 10.5. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne Einräumung eines Sonderkündigungsrechts an den Kunden weitergegeben.
- 10.6. Das Entgeltänderungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

11. Wie wird abgerechnet und wann werden Rechnungen fällig? Was gilt bei Zahlungsverzug?

- 11.1. Energy Metering rechnet das Entgelt jährlich ab.
- 11.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird das Entgelt direkt und bilateral gegenüber dem Kunden abgerechnet.
- 11.3. Für die Dauer des Aussetzens der Leistungspflicht aufgrund des Vorliegens eines kombinierten Vertrages entsprechend Ziffer 3.3.3 entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Entgelts für den Messstellenbetrieb an Energy Metering, nachdem in dieser Konstellation die Messentgelte im Rahmen der Energieabrechnung zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden abgerechnet werden. Der Entfall der Zahlungsverpflichtung beginnt mit der Übernahme des Messstellenbetriebs aus dem kombinierten Vertrag. Die Zahlungspflicht entsprechend den Vorgaben aus Ziffer 11.2 lebt mit der Beendigung des kombinierten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Stromlieferant wieder auf.
- 11.4. Sofern die Leistungspflichten aus diesem Vertrag ausgesetzt werden (siehe Ziffer 3.3.3), informiert Energy Metering den Kunden unverzüglich. Klarstellend hat der Kunde für die Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten die Messentgelte nicht zu entrichten.
- 11.5. Rechnungen werden zu dem von Energy Metering angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der

- Zahlungsaufforderung. Von Energy Metering zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
- 11.6. Gerät der Kunde dadurch in Verzug, dass er Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, kann Energy Metering, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
 - 11.7. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
 - 11.8. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von Energy Metering zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
 - 11.9. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats und durch Überweisung auf ein Bankkonto von Energy Metering wählen.
- 12. Was gilt im Falle von Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs?**
- 12.1. Soweit Energy Metering durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag soweit und solange die Hindernisse vorliegen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist jedes von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht voraussehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt unabwendbare Ereignis (z.B. extreme Wetterbedingungen, Katastrophen oder Pandemien).
 - 12.2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt Energy Metering die Interessen des Kunden angemessen.
 - 12.3. Energy Metering unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
 - 12.4. Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des intelligenten Messsystems kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie Wartungsarbeiten die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen.
- 12.5. Eine Sperrung der Messstelle durch den Netzbetreiber stellt keine Störung oder Unterbrechung des Messstellenbetriebs dar. Die Regelungen der § 314 BGB und § 326 BGB bleiben unberührt.
 - 12.6. Handelt der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Energy Metering berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Energy Metering kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 13. Wer haftet wofür?**
- 13.1. Energy Metering haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, nicht jedoch des Netzbetriebs, in entsprechender Anwendung der Haftungsbestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (nachfolgend "NAV"), soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren Betrieb verursacht worden sind, haftet Energy Metering nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
 - 13.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien, sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 13.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 13.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
 - 13.5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.
- 14. Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden? Kann Energy Metering vom Vertrag zurücktreten?**
- 14.1. Der Messstellenvertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, welche sich nach Ablauf der festen Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der

- Vertragsbestätigung.
- 14.2. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen – sofern nichts anderweitig vereinbart wurde (ordentliche Kündigung). Innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 14.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 14.4. Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag bezogen auf den Messstellenbetrieb jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen frühestens zum Datum des Auszugs gekündigt werden.
- 14.5. Tritt ein Dritter anstelle von Energy Metering ganz oder teilweise in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein (z.B. durch Vertragsübernahme), ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über den Eintritt des Dritten ausgeübt werden.
- 14.6. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
- 14.6.1. Manipulationen oder unbefugte Veränderungen am intelligenten Messsystem vorgenommen werden.
- 14.6.2. der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- 14.6.3. Die Kündigung bedarf stets der Textform. Energy Metering wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform per E-Mail unter Angabe des Vertragsendes bestätigen.
- 14.7. Energy Metering ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn der Einbau oder Betrieb eines intelligenten Messsystems dauerhaft unmöglich und dieser Zustand nicht von Energy Metering zu vertreten ist. Eine Unmöglichkeit wird insbesondere in den folgenden Konstellationen angenommen:
- 14.8.1. der Einbau eines intelligenten Messsystems aus technischen Gründen nicht möglich ist, insbesondere wegen eines fehlenden oder nicht normgerechten Zählerplatzes, baulicher Hindernisse oder sicherheitsrelevanter Mängel,
- 14.8.2. der Einbau oder Betrieb nur durch bauliche oder technische Maßnahmen möglich wäre, die mit unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden ist,
- 14.8.3. die für den Messstellenbetrieb erforderliche Kommunikationsanbindung (insbesondere Mobilfunk oder LAN-basierte Lösung) technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist,
- 14.8.4. die Durchführung des Messstellenbetriebs aufgrund von höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 12.1 ausgeschlossen ist,
- 14.8.5. wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Messstelle noch aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit einem anderen Messstellenbetreiber gebunden ist,
- 14.8.6. der Kunde trotz mehrfacher Kontaktaufnahme durch Energy Metering seine erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und dadurch die Aufnahme des Messstellenbetriebs dauerhaft verhindert.
- 14.9. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts erfolgt in Textform. Energy Metering wird den Kunden über die Gründe der Kündigung informieren.
- 15. Können sich diese AGB ändern?**
- 15.1. Für den Fall, dass Energy Metering diese AGB ändern möchte, werden die geänderten AGB mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die neuen AGB wirksam werden sollen, dem Kunden in Textform per E-Mail angeboten.
- 15.2. Die von Energy Metering angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend in Ziffer 15.3 geregelten Zustimmungsfiktion.
- 15.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (nachfolgend **„Zustimmungsfiktion“**), wenn
- 15.3.1. das Änderungsangebot von Energy Metering erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser AGB
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Energy Metering zuständigen nationalen (z.B. Bundesnetzagentur) oder internationalen (z.B. Europäische Kommission) Behörde nicht mehr mit den gesetzlichen Verpflichtungen von Energy Metering in Einklang zu bringen ist und
- 15.3.2. der Kunde das Änderungsangebot von Energy Metering nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung abgelehnt hat. Energy Metering wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 15.4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- bei Änderungen von Hauptleistungspflichten des Vertrages, einschließlich der Änderung von Preisen, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Energy Metering verschieben würden.
- In diesen Fällen wird Energy Metering die Zustimmung des Kunden zu Änderungen auf andere Weise einholen.
- 15.5. Macht Energy Metering von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Energy Metering den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen.
- 16. Was passiert im Falle eines Streits?**
- 16.1. Der Gerichtsstand ist der jeweilige Ort der Messstelle des Kunden.
- 16.2. Bei Fragen und Beschwerden zum Messstellenbetrieb kann sich der Kunde als Verbraucher gemäß § 13 BGB an Energy Metering wenden:
Energy Metering Germany GmbH,
August-Everding-Straße 25,
81671 München

- 16.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen dem Privatkunden und Energy Metering keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Energy Metering ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel. 030-2757240-0 Fax 030-2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

17. Wie erreicht man den Kundenservice?

Der Kunde erreicht den Kundenservice per E-Mail: info@energymetering.de.

18. Wie erreicht man den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr
Tel. 030-22480-500 (bundesweites Infotelefon)
Fax 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19. Wie kann der Kunde als Verbraucher den Vertrag widerrufen?

Der Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss (Vertragsbestätigung) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Energy Metering verweist auf die beigefügte Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energy Metering Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München, per Telefonnummer: 0800 400 8010, per E-Mail: info@energymetering.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Energy Metering Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München; E-Mail: info@energymetering.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des /der Verbraucher(s)
Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Preisblatt für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMsys)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung für iMsys richten sich nach dem Jahresstromverbrauch bzw. im Falle der Einspeisung nach installierter Leistung nach kW je Messlokation.

Die Entgelte gelten nur für Kunden in der Niederspannung.

| € je Messlokation und Jahr (netto) | € je Messlokation und Jahr (brutto) | Anschlussnutzer Jahresverbrauch in kWh | Anlagenbetreiber Erzeugung in kW |
|------------------------------------|-------------------------------------|---|----------------------------------|
| 25,21* | 30,00* | 0 – 6.000 | - |
| 33,61 | 40,00 | > 6.000 – 10.000 | - |
| 42,02 | 50,00 | Bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | bis einschl. 15 |
| 42,02 | 50,00 | > 10.000 – 20.000 | - |
| 92,44 | 110,00 | > 20.000 – 50.000 | > 15 bis 25 |
| 117,65 | 140,00 | > 50.000 – 100.000 | > 25 bis 100 |
| Auf Anfrage | Auf Anfrage | > 100.000 | > 100 |

Preise beinhalten die Messwertbereitstellung von ¼ Stunden Werten (sog. Tarifenanwendungsfall 7)

*Zusätzliche Zusatzleistung für optionale Einbaufälle gem. § 35 MsbG

Entgelte für Zusatzleistungen für optionale Einbaufälle je Messlokation und Jahr

| vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG | |
|--|----------------|
| 25,21 € netto | 30,00 € brutto |

Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG

Entgelte für Zusatzleistungen je Messlokation und Jahr

| Ausstattung und Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a EnWG | |
|---|----------------|
| 42,02 € netto | 50,00 € brutto |

| Bereitstellung und technischer Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste |
|---|
| auf Anfrage |

| Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG |
|--|
| auf Anfrage |

weitere Zusatzleistungen

| Ausfallpauschale für nicht abgesagte Termine entsprechend Ziffer 6.4 | |
|--|----------------|
| 63,03 € netto | 75,00 € brutto |

| technische Begutachtung von Kundenanlagen vor Ort |
|---|
| auf Anfrage |

Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 MsbG

Präambel

(1)¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden.

(2)¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.

(3)¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbetreiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

(1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

| Abkürzung | Beteiligter |
|-----------|---------------------------|
| NB | Netzbetreiber |
| LF | Lieferant |
| ÜNB | Übertragungsnetzbetreiber |
| MSB | Messstellenbetreiber |

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM) der Bundesnetzagentur (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2)¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten erheben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder

- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

(1) Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

(2) Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Werte sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Einspeise- und Entnahmestelle (Marktlokation)
- Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen (Messlokation)
- Netzanschluss (Netzlokation)

(3) Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

| Nr. | Auslöser | Lokation | Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte | Intervall | Empfänger | | | |
|-----|---|---------------|---|------------------------|-----------|----|-----|-----|
| | | | | | NB | LF | ÜNB | MSB |
| 1 | Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung | Marktlokation | Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage | täglich | x | x | x | -- |
| | | | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats | monatlich | x | x | -- | -- |
| | | Netzlokation | Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage | täglich | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage | täglich | x | x | -- | x |
| | | | Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel) | monatlich | x | x | -- | x |
| 2 | Lieferbeginn / Neuanlage / Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung/ Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation | Messlokation | Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns | einmal für Auslöser | x | x | -- | x |

energymetering

| Nr. | Auslöser | Lokation | Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte | Intervall | Empfänger | | | |
|-----|--|---------------|--|-----------------------|-----------|----|-----|-----|
| | | | | | NB | LF | ÜNB | MSB |
| 3 | Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche | Marktlokation | Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende | einmal für Auslöser | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes | einmal für Auslöser | x | x | -- | x |
| 4 | Zwischenablesung | Marktlokation | Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin | einmal je Anforderung | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr | einmal je Anforderung | x | x | -- | x |
| 5 | Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration | Marktlokation | Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin | einmal je Auslöser | x | x | -- | -- |
| | | Messlokation | Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr | einmal je Auslöser | x | x | -- | x |

Datenschutzhinweise (Messstellenvertrag)

Stand: 04.02.2026

Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung soll für jedermann einfach und verständlich sein. Die Datenschutzerklärung nutzt die offiziellen Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die offiziellen Begriffsbestimmungen werden in Art. 4 DSGVO erläutert.

1. Verantwortlicher

Verantwortliche im Sinne der DSGVO für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist die

Energy Metering Germany GmbH
August-Everding-Straße 25
81671 München
E-Mail: info@energymetering.de

Für alle Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit auch an unsere Datenschutzbeauftragte wenden. Diese ist unter obiger postalischer Adresse (Stichwort: „z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r“) sowie unter datenschutz@octopusenergy.de erreichbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse die Inhalte nicht ausschließlich von unserem/unserer Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen werden. Wenn Sie vertrauliche Informationen austauschen möchten, bitten wir Sie daher zunächst über diese E-Mail-Adresse um direkte Kontaktaufnahme.

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten von dir als Kunde oder Interessent ggf. die folgenden personenbezogenen Daten:

- Stamm- und Kontaktdaten, z. B.
 - Vor- und Nachname, Anrede, Namenszusätze und Titel
 - Kontaktdaten
 - Geburtsdatum
- Vertragsdaten, z. B.
 - Vertragskontonummer
 - Gewählte Produkte/Tarife, Vertragskonditionen und weitere Daten zu Verträgen (z. B. Aktions-/Gutschein-codes)
 - Abweichende Rechnungsempfänger/Zahler/Zahlungsempfänger
 - Daten zu Angeboten und Bestellungen, Vertragshistorie
 - Daten zur Lieferstelle (z. B. Zählernummer, Marktlotation)
 - Mess- und Zählerdaten (z. B. Zählerstände, Verbrauch)
- Elektronische Identifikationsdaten, z. B.
 - Geräte-ID
 - IP-Adresse
 - Anmeldeinformationen
- Marktkommunikationsdaten (siehe Ziffer 3.3.6), z. B.
 - Vorversorger
 - Folgeversorger
- Bank- und Zahlungsdaten, z. B.
 - Kontoinformationen
 - SEPA-Mandate
- Kommunikationsdaten (z. B. E-Mail, Post)

3. Für welchen Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden deine Daten verarbeitet?

- 3.1. Tarif- und Produktberatung/Vertragsanbahnung/Vertragsdurchführung
Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um dieses zu

erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und dir Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, Bank- und Zahlungsdaten, sofern du uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt hast.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3.2. Kundenkonto

Im Rahmen des Vertragsabschlusses verarbeiten wir deine personenbezogenen Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, Bank- und Zahlungsdaten in einem Kundenkonto. Das Kundenkonto dient der internen Vertragsabwicklung und Organisation bzw. der nicht werblichen Kommunikation. Zusätzlich hast du die Möglichkeit auf unserer Website <https://energymetering.de/> ein eigenes und durch einen individuellen Zugang geschütztes Kundenkonto zu erstellen, in dem du gem. §§ 61, 62 MsbG folgende Informationen einsehen kannst:

- tatsächlicher Energieverbrauch sowie die tatsächliche Nutzungszeit, ggfs. auch Einspeisewerte
- abrechnungsrelevante Tarifdetails und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung
- historische Energieverbrauchswerte für die drei vorangegangenen Jahres
- historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte bzw. Einspeisewerte sowie - soweit vorhanden - Zählerstandsgänge für die letzten 24 Monate
- Einstellungen eines Schaltprofils und
- Informationen zu Ihrem Auskunftsrecht nach § 53 MsbG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten im Rahmen des eigenen Kundenkontos findest du in der Datenschutzerklärung auf der entsprechenden Website.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 61, 62 MsbG.

3.3. Marktpartnerkommunikation

Aufgrund der gesetzlichen Geschäftsprozesse der Bundesnetzagentur müssen wir uns mit anderen Energiemarktteilnehmern (wie z.B. Lieferanten, Netzbetreiber) austauschen. Hierfür werden deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten sowie Mess- und Zählerdaten an die jeweiligen Energiemarktteilnehmer übermittelt.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in EnWG, StromNZV, GasNZV und § 50 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 MsbG.

3.4. Kundenservice und Kundenanfragen

Sofern du per Telefon oder per E-Mail unseren Kundenservice in Anspruch nimmst oder uns eine allgemeine Kundenanfrage schickst, verarbeiten wir deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, als auch die in deiner Anfrage enthaltenen Informationen, sofern du bereits bei uns Kunde bist bzw. warst. Sofern du bei uns kein Kunde bist und uns eine Anfrage stellst, verarbeiten wir die in der Anfrage enthaltenen personenbezogenen Daten, als auch deine E-Mailadresse oder deine verwendete Telefonnummer, um deine Anfrage entsprechend beantworten zu können. Wir verarbeiten deine Anfragen im Rahmen unserer Qualitätskontrolle, indem wir einzelne Anfragen untersuchen, um unseren Kundenservice stetig zu verbessern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sofern dies für die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist und im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse an einer effizienten und sachgerechten Bearbeitung deines

Anliegens und der Optimierung unseres Kundenservices.

3.5. Unternehmenssteuerung, Analyse und Reporting

3.5.1. Unternehmenssteuerung und Compliance

Wir verarbeiten deine Daten zur Steuerung interner Prozesse sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Dazu gehören:

- interne Buchhaltungs-, Verwaltungs-, Steuerungs- und Controlling-Prozesse,
- IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit unserer Systeme (z. B. Bearbeitung von Software-Fehlermeldungen),
- Koordinierung, Abrechnung und Provisionierung unserer externen Dienstleister (z. B. Vertriebspartner),
- Aufklärung und Verhinderung von Straftaten,
- Anfragenbeantwortung von Behörden oder Schlichtungsstellen

3.5.2. Soweit wir gesetzlichen Pflichten nachkommen (z.B. Buchhaltung, Auskunftspflicht) ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Für die Optimierung interner Abläufe, IT-Sicherheit und Betrugsprävention ist die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Analyse und Reporting Soweit erforderlich, verarbeiten wir deine personenbezogenen Daten in unserer statistischen Datenbank, welche die Grundlage für die Optimierung unseres Produktportfolios, unserer Vertragsabwicklungsprozesse oder Servicedienstleistungen bildet. Hierbei werden deine personenbezogenen Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Analyse und Report auf Grundlage unseres berechtigten Interesses verarbeitet. Wir haben ein berechtigtes Interesse, sichere Berichte und Analysen zu erstellen, um unsere Geschäftsmodelle und Unternehmensprozesse zu optimieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Wie lange werden deine Daten gespeichert? (Speicherdauer)

Soweit erforderlich, verarbeiten beziehungsweise speichern wir deine personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Kundenbeziehung bzw. zur Erfüllung vertraglicher Zwecke. Dies umfasst u. a. auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages, inklusive der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre.. Im Falle personenbezogener Messwerte müssen diese gemäß § 60 Abs. 6 MsbG unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben gelöscht oder anonymisiert werden, sobald für die Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung der personenbezogenen Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.

Falls kein Vertrag mit dir als Interessent zustande gekommen sein sollte, speichern wir deine Daten in der Regel bis zu einem Jahr, z. B. zur Gewährleistung der Kundenkommunikation oder Klärung etwaiger vorvertraglicher Ansprüche.

Falls eine Speicherung nach Wegfall der ursprünglichen Zwecke erforderlich ist, werden deine personenbezogenen Daten gesperrt und nur für die

Zwecke verarbeitet, die die längere Aufbewahrung rechtfertigen. Anschließend löschen oder anonymisieren wir deine personenbezogenen Daten.

5. An wen werden deine personenbezogenen Daten weitergegeben? (Datenempfänger)

Wir geben deine personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen.

Eine Weitergabe der von uns erhobenen Daten erfolgt grundsätzlich nur, wenn hierfür im konkreten Fall eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage vorliegt, insbesondere wenn:

- Du nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO deine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hast,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass du ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Unterbleiben der Weitergabe deiner Daten hast,
- wir nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet sind, insbesondere wenn dies aufgrund von verbindlichen Vorgaben (z.B. im Rahmen der Steuerprüfung durch die Finanzbehörden oder im Rahmen der Geldwäscheprävention), behördlichen Anfragen, Gerichtsbeschlüssen und Rechtsverfahren für die Rechtsverfolgung oder -durchsetzung erforderlich ist, oder
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dir oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf deine Anfrage hin erfolgen.

Innerhalb unserer Unternehmensgruppe übermitteln wir im Rahmen von zentralisierten Verwaltungsprozessen Ihre personenbezogenen Daten an die Octopus Energy Group Limited in Großbritannien (Uk House, 5th Floor, 164-182 Oxford Street, London, United Kingdom, W1D 1NN), soweit eine solche Übermittlung zulässig ist, sowie ggf. an externe IT-Dienstleister. Für das Hosting von Verarbeitungen und zur Verwaltung von Kunden-/Lieferanten-/Interessenten bzw. von deren Ansprechpersonen setzen wir die folgenden IT-Dienstleister ein:

- Salesforce.com Germany GmbH, Erika-Mann-Str. 31, 80636 München, Deutschland
- Praxedo GmbH, Pettenkoferstraße 22, 80336 München, Deutschland
- Kraken Technologies Limited, UK House, 4th Floor, 164 -182 Oxford Street, London, Vereinigtes Königreich
- HubSpot Inc., Two Canal Park, Cambridge, MA 02141, USA
- Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland.

Deine personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Anbieter von

Internetdiensteanbietern sowie Anbieter von Kundenmanagementsystemen und -software.

Darüber hinaus übermitteln wir deine personenbezogenen Daten regelmäßig an weitere Empfänger, die deine personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Dies sind:

- Öffentliche Stellen – vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Behörden, Gerichte),
- Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister – im Rahmen der Vertragsabrechnung mit Einzelkunden,
- Auskunftfeien – im Rahmen der Prüfung von potenziellen Vertragspartnern, soweit eine Übermittlung aus berechtigtem Interesse zulässig oder im Rahmen der Anbahnung oder zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist,
- Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die für uns tätig werden,
- Postdienstleister – im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz mit dir.

Datentransfer nach Großbritannien

Wir können deine personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3 dieser Datenschutzhinweise dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Basierend auf unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO;) teilen wir personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe der Octopus Energy Group Limited in Großbritannien (UK House, 5th Floor, 164-182 Oxford Street, London, United Kingdom, W1D 1NN), um interne Verwaltungs- und Organisationszwecke zu bearbeiten. Es besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bezüglich der Datenübermittlung nach Großbritannien.

6. Übermittlung in Drittländer

Wir setzen gegebenenfalls Dienste ein, deren Anbieter teilweise in sogenannten Drittländern (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) sitzen oder dorthin personenbezogene Daten übermitteln, also Ländern, deren Datenschutzniveau nicht dem der Europäischen Union entspricht.

Sofern ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Art. 45 DSGVO) für diese Länder vorliegt, stützen wir die Datenübermittlung auf diesen. Dies betrifft etwa die Übermittlung in das Vereinigte Königreich. Im Falle der USA gilt das nur, soweit sich der US-Empfänger für das EU-US Data Privacy Framework zertifiziert hat.

Soweit für das entsprechende Land kein Angemessenheitsbeschluss erlassen wurde, haben wir entsprechende Vorkehrungen getroffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau für etwaige Datenübertragungen zu gewährleisten. Hierzu zählen u.a. die Standardvertragsklauseln der Europäischen Union oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 DSGVO).

Wo dies nicht möglich ist, stützen wir die Datenübermittlung auf Ausnahmen des Art. 49 DSGVO, insbesondere Ihre ausdrückliche Einwilligung oder die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Sofern eine Drittstaatenübermittlung vorgesehen ist und kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien vorliegen, ist es möglich und besteht das Risiko, dass Behörden im jeweiligen Drittland (z. B.

Geheimdienste) Zugriff auf die übermittelten Daten erlangen können, um diese zu erfassen und zu analysieren, und dass eine Durchsetzbarkeit Ihrer Betroffenenrechte nicht gewährleistet werden kann. Im Falle der Einholung Ihrer ausdrücklichen Einwilligung werden Sie hierüber ebenfalls informiert.

Sofern Daten an unsere Muttergesellschaft nach Großbritannien übermittelt werden, hat die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO erlassen.

7. Pflicht zur Bereitstellung und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung der Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und für die Durchführung des Messstellenbetriebs musst du nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

- **Vertragliche Erforderlichkeit:** Ohne die Bereitstellung deiner Stamm-, Vertrags- und Zahlungsdaten können wir den Messstellenvertrag in der Regel nicht mit dir schließen oder diesen durchführen.
- **Gesetzliche Verpflichtung:** Als Messstellenbetreiber sind wir zudem nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten (insbesondere Messwerte, Zählpunktbezeichnungen und Stammdaten) zu verarbeiten.

Solltest du uns die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen, müssen wir den Abschluss eines Vertrages oder die Ausführung einer Bestellung ggf. ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden.

8. Welche Rechte stehen dir zu? (Betroffenenrechte)

Dir stehen jederzeit bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die in den Art. 7 Abs. 3, Art. 15 – 22 formulierten Betroffenenrechte zu:

- Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO);
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO);
- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO bzw. § 53 MsbG);
- Recht auf Berichtigung Ihrer bei uns unrichtig gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO);
- Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung entfaltet oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, gegebenenfalls einschließlich des Rechts auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung (Art. 22 DSGVO).

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Allgemeiner Widerspruch: Soweit wir deine Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen) oder Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeiten, kannst du jederzeit der Verarbeitung aus Gründen widersprechen, die sich aus deiner besonderen Situation ergeben.

Widerspruch bei Direktwerbung: Soweit wir deine Daten zu Zwecken der Direktwerbung verarbeiten, kannst du der Verarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Du hast das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Möchtest du von deinem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@energymetering.de.

Um deine hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, kannst du dich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden. Dies gilt auch, sofern du Kopien von Garantien zum Nachweis eines angemessenen Datenschutzniveaus erhalten möchtest. Sofern die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden wir deinem Datenschutzbegehren entsprechen.

Deine Anfragen zur Geltendmachung von Datenschutzrechten und unsere Antworten darauf werden zu Dokumentationszwecken für die Dauer von bis zu drei Jahren und im Einzelfall bei gegebenem Anlass zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auch darüber hinaus aufbewahrt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, beruhend auf unserem Interesse an der Verteidigung gegen etwaige zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, der Vermeidung von Bußgeldern nach Art. 83 DSGVO sowie der Erfüllung unserer Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Du hast schließlich das Recht, dich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Du kannst dieses Recht bspw. bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat deines Aufenthaltsorts, deines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Bayern, unserem Sitz, ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach.